



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ursula Sassen (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Landespflegewohngeld

Vorbemerkung der Landesregierung:

Nach § 9 SGB XI regeln die Länder das Nähere zur Planung und Förderung der Pflegeeinrichtungen in eigener Zuständigkeit. Neben Schleswig-Holstein gewähren bisher Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen sowie das Saarland Pflegegeld bzw. eine vergleichbare einkommensbezogene Förderung für Pflegebedürftige in vollstationären Pflegeeinrichtungen. Die Förderung erfolgt dabei - mit Ausnahme von Hamburg - gegenüber dem Träger der vollstationären Pflegeeinrichtungen.

Schleswig-Holstein und Hamburg knüpfen bei der Gewährung von Pflegegeld bzw. der einkommensabhängigen Einzelförderung an die Zuständigkeitsregelungen des Bundessozialhilfegesetzes an ("Landeskinderregelung"). Damit kann Pflegegeld bzw. die einkommensabhängige Einzelförderung auch für Pflegebedürftige in Pflegeeinrichtungen außerhalb des jeweiligen Bundeslandes gewährt werden. In Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und im Saarland werden entsprechende Zuschüsse dagegen nur für Pflegebedürftige gewährt, die in Pflegeeinrichtungen des jeweiligen Bundeslandes leben.

1. Welche Bundesländer, in denen eine pflegebedürftige Person ihren Wohnsitz hatte, zahlen Pflegegeld, wenn die betroffene Person aus diesen Bundesländern in das Land Schleswig-Holstein kommt? Welche Bedingungen müssen für die Zahlung jeweils erfüllt sein?

Antwort:

Hamburg gewährt Pflegegeld bzw. eine einkommensabhängige Einzelförderung auch für Pflegebedürftige in vollstationären Pflegeeinrichtungen in Schleswig-Holstein. Voraussetzung dafür ist, dass die Freie und Hansestadt Hamburg für die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen zuständiger Träger der Sozialhilfe ist oder im Falle der Sozialhilfebedürftigkeit wäre.

2. Welche Bundesländer, in denen eine pflegebedürftige Person ihren Wohnsitz hatte, zahlen kein Pflegegeld, wenn die betroffene Person aus diesen Bundesländern in das Land Schleswig-Holstein kommt? Womit wird diese Nichtzahlung jeweils begründet?

Antwort:

Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland gewähren kein Pflegegeld bzw. keine vergleichbare einkommensabhängige personenbezogene Einzelförderung für Pflegebedürftige in schleswig-holsteinischen Pflegeeinrichtungen. Nach diesen Länderregelungen ist die Förderung nur für Pflegeeinrichtungen des jeweiligen Bundeslandes möglich.

3. Trifft es zu, dass die pflegebedürftigen Personen aus anderen Bundesländern einen Anspruch auf Pflegegeld in Schleswig-Holstein haben, wenn sie auch nur für eine kurze Zeit einen Wohnsitz in Schleswig-Holstein nachweisen können?

Wenn ja, welche Dauer der Wohnsitznahme in Schleswig-Holstein reicht hier für die Anerkennung des Pflegegeldanspruches aus und welcher Art muss der Wohnsitz sein (1. bzw. 2. Wohnsitz)?

Antwort:

Pflegegeld nach dem Landespflegegesetz wird an die Träger vollstationärer Pflegeeinrichtungen nur für Pflegebedürftige gewährt, für die ein Sozialhilfeträger im Land Schleswig-Holstein die Kosten der Sozialhilfe endgültig trägt oder im Falle der Sozialhilfebedürftigkeit zu tragen hätte. Maßgeblich für die örtliche Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers bei der Hilfe in Heimen ist nach den Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes der gewöhnliche Aufenthalt, den die Hilfeempfängerin oder der Hilfeempfänger im Zeitpunkt der Aufnahme in ein Heim hat oder in den letzten zwei Monaten vor Heimaufnahme zuletzt gehabt hat (§ 97 Abs. 2 BSHG). Für Hilfeempfänger, die direkt aus anderen Einrichtungen kommen oder dorthin wechseln, ist der gewöhnliche Aufenthalt entscheidend, der für die erste Einrichtung maßgebend war.

Sofern Pflegebedürftige anderer Bundesländer nach Schleswig-Holstein ziehen und die Zuständigkeit eines schleswig-holsteinischen Sozialhilfeträgers nach den genannten Regelungen gegeben ist, besteht bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen für die Pflegeeinrichtung Anspruch auf Gewährung von Pflegegeld für diese Pflegebedürftigen.

4. Kann der Anspruch von Schleswig-Holsteinern auf Pflegegeld verfallen?

Wenn ja, unter welchen Umständen ist dieses der Fall?

Antwort:

Ein Anspruch auf Pflegegeld nach dem schleswig-holsteinischen Landespflegegesetz besteht nicht oder nicht mehr, wenn ein Sozialhilfeträger außerhalb von Schleswig-Holstein für die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen zuständig ist. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn schleswig-holsteinische Bürgerinnen oder Bürger in anderen Bundesländern ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei Angehörigen begründen.

5. Zahlt das Land Schleswig-Holstein Pflegegeld für Personen, die vor ihrem Umzug in ein anderes Bundesland den Wohnsitz in Schleswig-Holstein hatten? Wenn ja, für welche Bundesländer gilt das und welche Bedingungen müssen für diese Zahlungen erfüllt sein?

Antwort:

Sofern die Zuständigkeit eines Sozialhilfeträgers in Schleswig-Holstein weiterhin besteht, kann Pflegewohngeld auch für Pflegebedürftige in vollstationären Pflegeeinrichtungen außerhalb Schleswig-Holsteins in allen Bundesländern gewährt werden. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn "schleswig-holsteinische" Pflegebedürftige aus Pflegeeinrichtungen in Schleswig-Holstein direkt in Pflegeeinrichtungen anderer Bundesländer umziehen.